

Begründung

Die Begründung B II Zu 6.3.1 im Abschnitt „**Stadt Fürstenfeldbruck**“ wird um zwei Tirets ergänzt:

- „- Puch-Nord mit ca. 1,8 ha abzüglich der erforderlichen Abstandsfläche zur B 2 (Lage der Wohnbebauung in Zone Ci)
- Puch-Zur Kaisersäule mit ca. 1,1 ha (Lage in Zone Ci).“

Der letzte Absatz von B II Zu 6.3.1 erhält folgende Fassung:

„Die Lage der Gebiete, für die gem. B II 6.3.1 Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen ermöglicht werden sollen, ist in den Karten 2 I, 2 u „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck und in der Karte 2 u „Siedlung und Versorgung“, Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 1, jeweils i.M. 1:50.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.“

Gemäß Art. 15 Satz 3 BayLplG enthält diese Begründung folgende Umwelterklärung:

„Umwelterklärung

1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck in der großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck“ wurde gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurde dargelegt, dass in den beiden Ausnahmegebieten „Puch-Nord“ und „Puch-Zur Kaisersäule“ keine FHH-Gebiete, Biotop oder sonstige ökologisch wertvolle Bereiche liegen. Mit der Zwanzigsten Änderung des Regionalplans München wird der Stadt Fürstenfeldbruck, abweichend von den funktionslos gewordenen Lärmschutzkriterien in den Lärmschutzzonen des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck, der militärische Flugbetrieb wurde zum 01.10.2003 endgültig eingestellt, zunächst nur die Möglichkeit für eine, im Zuge der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung, zu regelnde bauliche Entwicklung eröffnet. Im Zuge dieser kommunalen Planung werden von der Stadt Fürstenfeldbruck die Art und das Maß der geplanten Bebauung noch verbindlich festzuschreiben und deren konkrete Umweltauswirkungen noch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sein. Inhalt der Regionalplan-Änderung ist einzig die Gewährung von Ausnahmen von den Fluglärmschutzkriterien. Da der militärische Flugbetrieb, welcher die Lärmschutzzonen und die darin geltenden Nutzungskriterien bedingt, zum 01.10.2003 endgültig eingestellt wurde und auch eine zivilliegerische Nachfolgenutzung des ehemaligen Militärflugplatzes als Verkehrslandeplatz keine Lärmschutzzonen zur Folge hätte, ergeben sich durch die beiden Ausnahmegebiete „Puch-Nord“ und „Puch-Zur Kaisersäule“ auf der Regelungsebene des Regionalplans keine fluglärmbedingten Auswirkungen. Umsetzung und Nichtumsetzung der Regionalplan-Änderung unterscheiden sich nur im Zeitfaktor, da ohne Ausnahmen im Regionalplan, die Stadt Fürstenfeldbruck erst nach formaler Entwidmung des militärischen Flugplatzes die geplante bauliche Entwicklung „Puch-Nord“ und „Puch-Zur Kaisersäule“ realisieren kann.

2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden sowie der Öffentlichkeit im Zuge eines Beteiligungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet mit Schreiben vom 24.11.2005 zugänglich gemacht. Bis zum 01.02.2006 konnte dazu Stellung genommen werden. Das Beteiligungsverfahren brachte keine über den Umweltbericht hinausgehenden Erkenntnisse. Die vorgetragenen Hinweise und Bedenken wegen einer eventuellen zivilliegerischen Nachfolgenutzung als Verkehrslandeplatz liefen ins Leere, da für Verkehrslandeplätze bayernweit keine Lärmschutzzonen ausgewiesen werden.

3. Geprüfte Alternativen

Von allen im Vorfeld der Regionalplan-Fortschreibung von Vertretern des Regionalen Planungsverbandes München und der Stadt Fürstenfeldbruck geprüften potentiellen Entwicklungsflächen erwiesen sich „Puch-Nord“ und „Puch-Zur Kaisersäule“ als die städtebaulich geeignetsten und in ihrer Eingriffsintensität vertretbarsten Flächen, um den vordringlichen Entwicklungsbedarf im Mittelzentrum Fürstenfeldbruck zu decken. Im Hinblick auf das für die Regionalplan-Änderung maßgebliche Kriterium Fluglärmschutz unterscheiden sich die im Vorfeld geprüften Flächen nicht, da militärischer Flugbetrieb, der den Lärmschutzzonen zugrunde liegt, seit 01.10.2003 nicht mehr stattfindet. Auf eine bewertete Auflistung alternativer Flächen konnte daher auf der Ebene der Regionalplanung verzichtet werden. Alle weiteren Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben sein. Hier sind ggf. auch Maßnahmen, die der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 15 Ziffer 2. BayLplG dienen, zu beschließen.“